

Die Gemeinde Bischbrunn erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

## **S a t z u n g**

### **über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen**

#### **Teil I**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

- (1) Das Friedhofsgrundstück im Gemeindeteil Bischbrunn steht im Eigentum der Gemeinde Bischbrunn. Das Friedhofsgrundstück im Gemeindeteil Oberndorf steht zum einen Teil im Eigentum der Gemeinde Bischbrunn und zum anderen Teil im Eigentum der Kirchengemeinde Oberndorf. Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltung der Friedhöfe als gemeindliche Einrichtung.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

#### **Teil II**

#### **Die Friedhöfe**

##### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

- (1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- (4) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen in einem gemeindlichen Friedhof bestattet werden, soweit nicht ein Ausnahmegrund nach § 3 besteht. Das gleiche gilt für Leichenteile und Urnen.

##### **§ 3**

#### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

- (1) Vom Benutzungszwang nach § 2 sind befreit:
  - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatten und deswegen nach auswärts überführt werden sollen.

- b) Verstorbene, die ein Recht auf Nutzung eines Grabes in einer anderen Gemeinde haben.
- (2) Die Bestimmungen über die Pflicht der Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser werden hiervon nicht berührt.

### **Teil III**

#### **Die Grabstätten**

##### **§ 4**

##### **Grabarten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Familiengrabstätten
- c) Urnengräber bzw. Urnenwände

##### **§ 5**

##### **Aufteilungspläne**

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) der Gemeinde. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

##### **§ 6**

##### **Einzelgrabstätten**

- (1) Einzelgrabstätten bestehen aus einem Grabplatz.
- (2) Einzelgrabstätten werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 25) zur Verfügung gestellt.
- (3) Aus einem Einzelgrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.
- (4) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einem Einzelgrab während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person bereits bei ihrer Bestattung auf eine Tiefe von 2,50 m gelegt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu ermöglichen, kann nicht zugelassen werden.
- (5) Die Schaffung der Möglichkeit einer doppelten Belegung einer Einzelgrabstätte bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

## § 7

### Familiengräber

- (1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzelgräber. Sie bestehen aus zwei Grabplätzen. Familiengräber werden auf die Dauer der Ruhefrist für eine Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einem Grabplatz ist nur unter den in § 6 Abs. 4 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (3) Grabstellen dürfen nicht zu Gruften ausgebaut oder überbaut werden.

## § 8

### Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (3) Urnen sind in den Urnenwänden oder in Einzelgrabstätten bzw. Familiengrabstätten beizusetzen.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbenen einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 3 Urnen je Quadratmeter.
- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben, oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## § 9

### Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

Einzelgräber in beiden Friedhöfen:	Länge 2,00 m Breite 1,00 m
Familiengräber im Friedhof Bischbrunn:	Länge 2,00 m Breite 1,80 m
Familiengräber im Friedhof Oberndorf:	Länge 2,00 m Breite 2,00 m

Urnengräber in den Urnenwänden:

Breite 40 cm  
Tiefe 40 cm  
Höhe 40 cm.

- (2) Im Gemeindeteil Bischbrunn beträgt der Seitenabstand von Grabstelle zu Grabstelle 0,40 m.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1,30 Meter. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 1,00 Meter gemessen ab Oberkante Urne.

## **§ 10**

### **Rechte an Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten werden nicht Eigentum der Berechtigten; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

## **§ 11**

### **Umschreibung des Benutzungsrechts**

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tod des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsrechtigte eine Urkunde.

## **§ 12**

### **Verzicht auf Grabbenutzungsrechte**

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

## **§ 13**

### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Benutzungsrecht an Familiengräbern, die noch nicht belegt oder deren Ruhefrist abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht mehr den Vorschriften entsprechend angelegt sind oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

## **§ 14**

### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung, bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, entsprechend anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Anlegung von Grabhügeln ist gestattet. Diese dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (2) Der Benutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (3) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 30 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderungen hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben, ein Recht auf Herausgabe oder Ersatz der Bepflanzung besteht nicht.

## **§ 15**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche geeignete Gewächse und Sträucher zu verwenden, die die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- (3) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Übrige Erdmassen sind vom Verfügungsberechtigten aus dem Friedhof zu entfernen.

## **§ 16**

### **Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen**

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (vgl. § 30 der Satzung).
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen beizufügen, und zwar
  - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift – und Schmuckverteilung,
  - b) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.  
Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

## **§ 17**

### **Größe der Grabmäler**

- (1) Grabmäler auf Einzel- und Familiengräbern dürfen nicht höher als 140 cm einschließlich Sockel und nicht breiter als 140 cm sein.

## **§ 18**

### **Grabgestaltung**

- (1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- (2) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich sein, unruhig oder Effekt heischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärger zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totgedenken zu stören.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (4) An den Urnengräbern in den Urnenwänden kann eine Beschriftung in bronzefarbiger Ausführung angebracht werden.

## **§ 19**

### **Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern**

- (1) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA-Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V., Gerberstraße 1, 56727 Mayen, Ausgabe August 2006.
- (2) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit dem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (4) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.  
Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung.

## **Teil IV**

### **Die Leichenhäuser**

#### **§ 20**

##### **Benutzung der Leichenhäuser**

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Angehörigen Verstorbener können die Aufbewahrung im geschlossenen Sarg verlangen.
- (3) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag, bis 12.00 Uhr in das Leichenhaus verbracht werden. Auswärts Verstorbene, die im Gemeindefriedhof bestattet werden sollen, sind unmittelbar nach ihrer Überführung ebenfalls im Leichenhaus aufzubewahren, es sei denn, die Beerdigung findet im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die Überführung statt.
- (4) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z. B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche im geschlossenen Sarg aufbewahrt werden.
- (5) Bei rasch verwesenden Leichen ist der Sarg vorzeitig zu schließen.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung der Angehörigen nicht gemacht werden.
- (7) Das Leichenhaus ist nach der Benutzung vom Verpflichteten oder einem von ihm beauftragten Dritten baldigst wieder zu reinigen, zu lüften und aufzuräumen.

## **Teil V**

### **Leichentransportmittel**

#### **§ 21**

##### **Leichentransport**

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist in würdiger Form vorzunehmen. Die Beförderung muss entweder durch ein zugelassenes Beförderungsunternehmen oder mit dem gemeindlichen Leichenwagen erfolgen. Die Hinterbliebenen haben dabei die Möglichkeit, zwischen einem Beförderungsunternehmen ihrer Wahl und dem gemeindlichen Leichenwagen zu wählen.

## **Teil VI**

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

#### **§ 22**

##### **Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt den von der Gemeinde beauftragten Personen oder Bestattungsunternehmen.

## **Teil VII**

### **Bestattungsvorschriften**

#### **§ 23**

##### **Allgemeines**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in der Urnenwand. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urnenkammer geschlossen ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

#### **§ 24**

##### **Beerdigung**

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung ist der Sarg zu schließen.

#### **§ 25**

##### **Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt generell 25 Jahre. Für Urnenbeisetzungen wird die Ruhefrist auf 15 Jahre festgelegt.

#### **§ 26**

##### **Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **Teil VIII**

### **Ordnungsvorschriften**

#### **§ 27**

##### **Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.  
(Verbote siehe § 29 dieser Satzung)

#### **§ 28**

##### **Arbeiten im Friedhof**

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Dies kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmachung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.  
Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von den Beauftragten der Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.

## **§ 29**

### **Verbote**

In den Friedhöfen ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde);
2. zu rauchen und zu lärmern;
3. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten oder anzupreisen;
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen (Ausnahme: Sterbebilder)
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
9. Gräber oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten;
10. unpassende Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;

## **Teil IX**

### **Schlußbestimmungen**

## **§ 30**

### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht in einer den Umständen angemessenen Zeit erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im dringlichen öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 31**

### **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

## **§ 32**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,

3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzeigt,
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt.

### **§ 33**

#### **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 13.12.1978 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bischbrunn, 29.01.2010  
GEMEINDE BISCHBRUNN

K r e b s  
1. Bürgermeister